

ECC-Rechtstipp

von RA Rolf Becker (mail@rolfbecker.de)

Was Sie bei Werbung mit Finanzierungsmöglichkeit beachten müssen



Finanzierungsangebote öffnen den Weg zu mehr Kunden. Der Händler arbeitet hier meist mit Partnerbanken zusammen. Die kümmern sich um das Kleingedruckte und die Abwicklung. Doch auch der Händler muss hier Angabepflichten beachten, die ihn nach der Preisangabeverordnung treffen.

Sobald bei der Werbung mit einer Finanzierungsmöglichkeit Zahlen genannt werden, Sie also bestimmte Angaben in der Anzeigenwerbung, im Online-Shop oder im Newsletter machen, wird es rechtlich gefährlich. Schon wenn Sie damit werben, dass Ihr Kunde die angebotene Ware oder Dienstleistung in 12 Raten mit 0 % Zinsen beziehen kann, sind Sie zu einer umfassenden Information der Verbraucher über Ihr Angebot verpflichtet.

Pflichtangaben

Glauben Sie nicht, das ginge einfach. Noch haben die Abmahner das Feld nicht entdeckt. Jede Werbung für einen Kreditfinanzierung mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, führt den Händler zu den Angabepflichten nach § 6a PAngV. Das gilt auch dann, wenn Sie mit einer Partnerbank zusammenarbeiten. Das Gesetz verlangt in der Werbung die Angabe von:

- Sollzinssatz (gebunden, veränderlich oder kombiniert; zusätzlich ggf. Angabe von sonstigen Kosten im Fall des Vertragsabschlusses),
- Netto-Darlehensbetrag,
- effektiver Jahreszins,

zusätzlich, wenn Voraussetzung für das Finanzierungsangebot:

- Vertragslaufzeit,
- Barzahlungspreis sowie ggf. Betrag der Anzahlung,
- Gesamtbetrag und Beträge der Teilzahlungen.

Berechnungsbeispiel muss angegeben werden

Erforderlich ist darüber hinaus ein Berechnungsbeispiel (§ 6a Abs. 3 PAngV). Darin müssen Sie von dem effektiven Jahreszins ausgehen, den Sie voraussichtlich bei mindestens 2/3 der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge verlangen werden (Das müssen Sie einschätzen. Allerdings wird man Sie hier nur belangen können, wenn Sie bewusst falsch

eingeschätzt haben.). In Ihrer Werbung muss natürlich auch der Finanzierungspartner, also das beteiligte Kreditinstitut genannt werden, sowie weitere Einzelheiten des Rechenbeispiels, etwa ob Bonität bzw. ein bestimmtes Alter vorausgesetzt wird. Sie dürfen diese Angaben auch nicht verstecken. Vielmehr müssen sie in klarer, verständlicher und auffälliger Weise erfolgen – überall dort, wo Ihre Werbung steht.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften besteht eine erhebliche Abmahngefahr wegen unlauteren Wettbewerbs. Wer § 6a PAngV nicht erfüllt, begeht zudem eine Ordnungswidrigkeit, so dass hier auch noch eine Geldbuße droht.

Beispiel

Großraumkühlschrank BAUKNECHT Modell xyz 599,00 €. Finanzierung mtl. ab 28,00 €!*

*Warenwert = Netto-Darlehensbetrag; Finanzierungsbeispiel (gem. § 6 Abs. 3 PAngV) Gesamtbetrag 672 €. Effektiver Jahreszins 11,90 %, monatliche Rate 28,00 €, Laufzeit 24 Monate, entspricht einem gebundenen Sollzinssatz von 11,29 % p.a.; Sonstige Kosten: keine; Partnerbank Santander Consumer Bank AG

(Die Zahlenangaben sind nur beispielhaft und müssen rechnerisch nicht stimmen.)

Angaben in Übersichten

Die vorstehenden Einzelangaben müssen Sie für jedes Produkt machen. Links mit zentralen Verweisen auf eine Übersicht sind erlaubt. Denken Sie aber daran, dass das alles für den Leser transparent bleiben muss. Ihre Angaben müssen ohne Weiteres dem Angebot zugeordnet werden können. Insbesondere dann, wenn Sie nicht genau wissen, bei welcher Laufzeit und/oder welchem Betrag das korrekte 2/3 Beispiel anzusiedeln ist und auch dann, wenn Sie zahlreiche Angebote zur Finanzierung ausschreiben, empfiehlt es sich hierzu mit einer Beispieltabelle zu arbeiten, die die wahrscheinlichsten Beträge mit den unterschiedlichen Laufzeiten, den Zinssätzen und den Teil- und Gesamtbeträgen aufführt.

Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Handel regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten

www.Versandhandelsrecht.de,

www.fernabsatz-gesetz.de,

www.arztwerberecht.de,

www.widerrufsrecht.info und

www.Urteilsticker.de.

RA Rolf Becker auf

Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Facebook: www.facebook.com/versandhandelsrecht.de

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Handel an der IfH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln.

Kontakt:

E-Commerce-Center Handel

c/o IfH Institut für Handelsforschung GmbH

Dürener Str. 401 b

50858 Köln

Telefon: 0221 943607-70

Fax: 0221 943607-59

E-Mail: info@ecc-handel.de

URL: <http://www.ecc-handel.de> und <http://www.ifhkoeln.de>

Erscheinungsdatum: 26. Juli 2011